

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.02.1991

Geschäftszahl

89/18/0151

Rechtssatz

Wurde die Atemluftprobe mit einem Gerät iSd § 5 Abs 2a lit a StVO und nicht mit einem solchen nach § 5 Abs 2a lit b StVO vorgenommen, so liegt die Voraussetzung für eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes auf Verlangen des Lenkers nicht vor (§ 5 Abs 7 lit a StVO; Hinweis E 17.1.1990, 89/03/0161).